

rechtsgeschiedenis 71 (2003) S. 387–408, stellt ein gewisses Interesse für die Lombardia in Italien im 12. Jh. fest, weil diese systematisierte Umarbeitung des chronologisch geordneten Liber Papiensis (10./11. Jh.) einen bequemen Zugriff auf die karolingischen Kapitularien gestattete. Spuren in Deutschland lassen sich ab dem 12. Jh. im rheinischen und norddeutschen Raum finden, z. B. in der rheinischen Dekretsumme *Antiquitate et tempore* (nach 1170), und vielleicht sind auch Ähnlichkeiten zwischen Regelungen des lombardischen Rechts und dem Sachsenspiegel eher als Folge hochma. Rezeptionsvorgänge zu bewerten und nicht als Ausdruck von Kontakten zwischen Langobarden und Sachsen, die bis in die Völkerwanderungszeit zurückreichen, wie die Forschung des 19. und 20. Jh. weithin annahm. D. J.

Frank THEISEN, Il diritto romano nell'applicazione del monastero di Nonantola. Osservazioni sulla base di alcune controversie giudiziarie del XII e dell'inizio del XIII sec., *Benedictina* 50 (2003) S. 11–34, kann im Rahmen eines Beitrags zu den „Studi Nonantolani nel XII centenario della morte di Sant'Anselmo fondatore dell'abbazia di Nonantola (3 marzo 803–2003)“ nachweisen, daß bei Rechtsstreitigkeiten das Römische Recht, allerdings nicht nach der Version des Digestum Novum, aus Bologna zur Begründung und Verstärkung der eigenen Ansprüche herangezogen wurde. C. L.

Hugo STEHKÄMPER, Über das Motiv der Thronstreitentscheidungen des Kölner Erzbischofs Adolf von Altena 1198–1205: Freiheit der kurfürstlichen Königswahl oder Aneignung des Mainzer Erstkurrechts?, *Rheinische Vierteljahrsblätter* 67 (2003) S. 1–20, entscheidet sich in Auseinandersetzung mit Thesen von Franz-Reiner Erkens (*Der Erzbischof von Köln und die deutsche Königswahl*, 1987) für das erste Motiv. St. argumentiert mit einem strikten Verfassungsrecht und ereignisgeschichtlich. Er rechnet mit einer offengelegten Argumentation und Motivation. Ob das aber möglich war, nachdem das Ergebnis der Wahl Friedrichs II., an der Erzbischof Konrad von Mainz 1196 teilgenommen hatte, während der Abwesenheit des Mainzers außer Kraft gesetzt wurde, auch darüber wäre bei einem ereignisgeschichtlich orientierten Ansatz genauer nachzudenken. E.-D. H.

Thomas ERTL, Alte Thesen und neue Theorien zur Entstehung des Kurfürstenkollegiums, *ZHF* 30 (2003) S. 619–642, ordnet gedankenreich die aktuelle Forschungsdiskussion den Fragen eines langsamen Strukturwandels und Prozessen der Verschriftlichung im Mittelalter zu und den Tendenzen der „modernen Mediävistik ..., an die Stelle von starren Normen und Institutionen eine wandelbare Praxis und Struktur zu setzen“ (S. 637). E.-D. H.

Marta MADERO, *Tabula picta. La peinture et l'écriture dans le droit médiéval* (Recherches d'histoire et de sciences sociales 100 = Studies in History and the Social Sciences 100) Paris 2004, Éditions de l'École des Hautes Études en Sciences Sociales, 160 S., ISBN 2-7132-1829-2, EUR 14. – Wem gehört ein Gemälde? Dem Maler oder dem Besitzer der Tafel, auf der das Bild gemalt